Einmalige Veröffentlichung vom 03.12.2025

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 13. Juni 2006

Wechsel der Depotbank im Sinne von Art. 74 KAG und Änderung des Fondsvertrags

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger des Anlagefonds DWS (CH), einem vertraglichen Schweizer Umbrellafonds des Typs «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen», unterteilt in die folgenden Teilvermögen:

- **DWS (CH) – DWS (CH) Swiss Equity High Conviction**
- **DWS (CH) – DWS (CH) Swiss Franc Investment Grade Bonds**

(nachfolgend «Teilvermögen»)

Wechsel der Depotbank im Sinne von Art. 74 KAG

Es ist vorgesehen, im Rahmen eines Depotbankwechsels gemäss Art. 74 KAG i.V.m. Art. 39 FINIG die Funktion der Depotbank von der CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich, Bleicherweg 7, 8027 Zürich, auf die State Street International Bank GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Kalanderplatz 5, 8045 Zürich, zu übertragen.

Vorbehältlich der Genehmigung durch die eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA erfolgt der Wechsel der Depotbank mit Wirkung per **23. Januar 2026**.

Für die Anlegerinnen und Anleger entstehen durch den Wechsel der Depotbank keine Kosten.

Änderungen im Fondsvertrag:

I. Grundlagen
§1 Firma und Sitz von Gesellschaft, Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

3. Depotbank ist die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich.

III Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Aktionäre innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden die Anlagevorschriften aktiv verletzt, namentlich durch Käufe oder

Verkäufe, so müssen die Anlagen unverzüglich auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Wird den Anlegerinnen und Anlegern ein aufgrund eines solchen aktiven Anlageverstosses entstandener Schaden nicht ersetzt, so ist der Anlageverstoss der Prüfgesellschaft unverzüglich mitzuteilen und so rasch wie möglich in den Publikationsorganen zu veröffentlichen. Die Mitteilung und die Veröffentlichung müssen eine konkrete Umschreibung des Anlageverstosses und des für die Anlegerinnen und Anleger entstandenen Schadens umfassen. Im Jahresbericht wird über sämtliche aktiven Anlageverstösse Bericht erstattet. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik
Unternehmerteilvermögen

2. DWS (CH) Swiss Equity High Conviction

a) Die Fondsleitung investiert das Bruttofondsvermögen zu mindestens zwei Drittel (2/3) des Teilvermögens in:

b) gelöscht.

b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. d, höchstens ein Drittel (1/3) des Teilvermögens Bruttofondsvermögens investieren in:

3. DWS (CH) Swiss Franc Investment Grade Bonds

a) Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel (2/3) des Bruttofondsvermögens in:

b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. d, höchstens ein Drittel (1/3) des Bruttofondsvermögens investieren in:

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, einzuhalten:

ce) Anteile in kollektive Kapitalanlagen schweizerischen Rechts der Art „übrige Fonds für alternative Anlagen“ und Anlagen in kollektive Kapitalanlagen ausländischen Rechts, welche aufgrund ihrer Anlagepolitik und ihrer Anlagebeschränkungen einem „übrigen Fonds für alternative Anlagen“ entsprechen, gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d insgesamt höchstens 15%.
Die Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte sowie Obligationen und Notes gemäss Bst a) und b) oben erfolgen in Instrumente, welche über ein Investment-Grade-Rating verfügen (d.h. mindestens Baa3 (Moody’s) bzw. BBB- (S&P)). Ist kein offizielles Rating vorhanden, gelten andere angemessene und in der Praxis anerkannte Ratings.

cf) Duration (modified): Die Duration des Portfolios darf max. +/- 2.0 Jahre von der Duration der Benchmark abweichen.

d) gelöscht.

4. Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Teilvermögens sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offengelegt.

§ 12 Derivate

8. gelöscht.

V Vergütungen und Nebenkosten
§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Teilvermögens

4. Die Immobilien-SICAV und die Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Anlagereglements entstanden sind:

   a) Kosten im Zusammenhang mit dem für den An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen.

   d) Honorare der Prüfgesellschaft für die ~~jährliche~~ Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds oder allfälliger Teilvermögen;

   f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger, die nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind, einschliesslich der Übersetzungskosten;

   g) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;

   l) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;

   m) Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Kotierung des Teilvermögens;

   n) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Anlagefonds zugerechnet werden, können und keine Recherchekosten darstellen;

   o) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label;

5. Die Kosten nach Ziff. 4 Bst. a (mit Ausnahme von den Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen) werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.:

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 25 Statuswechsel zu einem L-QIF

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der FINMA den Anlagefonds in einen L-QIF überführen (Statuswechsel), sofern die folgenden Voraussetzungen eingehalten sind:

   a) der Anlagefonds steht ausschliesslich qualifizierten Anlegern offen;

   b) weder dem Anlagefonds noch den Anlegern erwachsen aus dem Statuswechsel Kosten;

   c) im Anlagefonds verbleiben ausschliesslich Anleger, die dem Statuswechsel ausdrücklich zugestimmt haben.

2. Die Fondsleitung muss den Beschluss zu einem Statuswechsel zu einem L-QIF der FINMA unverzüglich mitteilen. Der Beschluss zum Statuswechsel ist im Publikationsorgan zu veröffentlichen. Die Publikation muss insbesondere folgende Informationen enthalten. Die Fondsleitung muss den Beschluss zu einem Statuswechsel zu einem L-QIF der FINMA unverzüglich mitteilen. Der Beschluss zum Statuswechsel ist im Publikationsorgan zu veröffentlichen. Die Publikation muss insbesondere folgende Informationen enthalten:

   a) einen Hinweis auf die Auswirkungen des Statuswechsels auf den Genehmigungs- oder Bewilligungsstatus des Anlagefonds und deren Teilvermögen, insbesondere auf die Entlassung des Anlagefonds und dessen Teilvermögens aus der Aufsicht der FINMA;

   b) den Hinweis, dass die Anlegerinnen und Anleger innert 30 Tagen nach der Publikation wählen können, ob sie:
   1. Im Anlagefonds verbleiben, falls sie dem Statuswechsel ausdrücklich zustimmen, oder
   2. Ihre Anteile unter Beachtung der vertraglichen oder reglementarischen Rückgabefristen und -termine zurückgeben, falls sie ihre Anteile kündigen;

   c) den Hinweis, dass diejenigen Anlegerinnen und Anleger, die ihr Wahlrecht nach Buchstabe b nicht wahrnehmen, den Anlegerinnen und Anlegern gleichgestellt werden, die ihre Anteile am 30. Tag nach der Publikation kündigen.

****

Bei der Genehmigung von Änderungen des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen im Sinne von Art. 35a Abs. 1 Bst. a - g KKV und stellt fest, ob diese gesetzeskonform sind.

Die Anlegerinnen und Anleger können innerhalb von 30 Tagen nach dieser einmaligen Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags erheben.

Die Änderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integrierten Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter sowie Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung Solutions & Funds AG,

Zweigniederlassung Zürich oder der Depotbank kostenlos angefordert werden.

Zürich, 03.12.2025

Fondsleitung:	**Solutions & Funds SA, Morges, Zweigniederlassung Zürich**
Übertragende Depotbank:	**CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich**
Übernehmende Depotbank:	**State Street International Bank GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich**